

Aktenzeichen: 2 AZR 953/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 26. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 4, §§ 1, 7; BGB §§ 305, 397, 779;
AFG § 119; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 953/78

4 Sa 910/78 Düsseldorf

Verkündet am
26. Juni 1980

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Mayr für Recht erkannt:

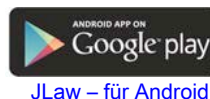
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. August 1978 - 4 Sa 910/78 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1944 geborene Kläger, türkischer Staatsangehöriger, war bei der Beklagten seit dem 16. Oktober 1974 als Feuerfestarbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden und einem Stundenlohn von 10,35 DM brutto beschäftigt. Nach Zustimmung des Betriebsrats kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers am 5. April 1978 fristgerecht zum 21. April 1978. Am 5. April 1978 unterschrieb der Kläger einen "Abgangsschein", in welchem er den Zugang der Kündigung bestätigte und Kenntnis von dem dort angegebenen Kündigungsgrund - Unzuverlässigkeit - nahm. Am 21. April 1978 unterzeichnete der Kläger ein mit "Ausgleichsquittung" überschriebenes, in türkischer und deutscher Sprache abgefaßtes Schriftstück mit folgendem Wortlaut:

"Ich versichere, daß ich alles mir zur Verfügung gestellte Werkseigentum, wie Arbeits- und Schutzkleidung, Werkzeuge, Krankenscheine, heft der Betriebskrankenkasse, Bücher aus der Werksbücherei, Werksausweis, Kontrollmarke, Arbeitsordnung, Dienstanweisung, Satzungen usw. ordnungsgemäß abgeliefert habe.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß alle meine Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und seiner Beendigung abgegolten sind und daß ich keinerlei Forderungen mehr gegen die Firma, ganz gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde, geltend mache.

Diesen Abgangsschein habe ich sorgfältig durchgelesen."

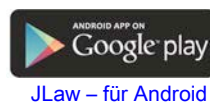
Der Kläger hält die ihm erklärte Kündigung für nicht gerechtfertigt. Er hat mit der am 25. April 1978 beim Arbeitsgericht eingereichten Kündigungsschutzklage beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 5. April 1978 zum 21. April 1978 nicht aufgelöst sei. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger könne sich nicht mehr auf Kündigungsschutz berufen, nachdem er die Ausgleichsquittung unterschrieben habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und die Revision nicht zugelassen. Mit der auf Divergenz gestützten Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

I. Die Revision ist als sogenannte Divergenzrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG 1953 statthaft.

Eine den Revisionsrechtszug eröffnende Divergenz liegt - nach dem hier noch anzuwendenden, bis zum 1. Juli 1979 geltenden Recht - vor, wenn das angefochtene Urteil einen allgemeinen Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und wenn dieser Rechtssatz von einem allgemeinen, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts abweicht (vgl. BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Das angefochtene Urteil stellt tragend auf den - von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten - Rechtssatz ab, die von einem Arbeitnehmer unterzeichnete schriftliche Erklärung, er verzichte nicht nur auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sondern auch auf solche aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, könne nur dahin ausgelegt werden, daß er damit zugleich auf die Rechte nach dem Kündigungsschutzgesetz verzichte. Das von der Revisionsbegründung angezogene Urteil des Senats vom 29. Juni 1978 (AP Nr. 5 zu § 4 KSchG 1969) stellt dagegen den Rechtssatz auf, der - auch in einer sogenannten Ausgleichsquittung mögliche - Verzicht des Arbeitnehmers auf Erhebung oder Durchführung der Kündigungsschutzklage müsse aus Gründen der Rechtsklarheit in der Urkunde selbst unmißverständlich zum Ausdruck kommen, etwa in der Weise, daß der Arbeitnehmer erklärt, er wolle von seinem Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, Abstand nehmen oder



- 4 -

eine mit diesem Ziel bereits erhobene Klage nicht mehr durchführen (aaO [zu II 2 a der Gründe]). Auf diesem Rechtssatz beruht auch das angezogene Urteil: es hat den ihm vorgelegten Sachverhalt an dem eben aufgezeigten Rechtssatz gemessen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die zu untersuchende Ausgleichsquittung den an eine Verzichtserklärung zu stellenden Anforderungen nicht genüge. Wenn in der Begründung daneben noch ausgeführt wird, schon der Text der Ausgleichsquittung unterscheide nicht zwischen den Rechten aus dem Arbeitsverhältnis und den Rechten aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und entspreche damit nicht einmal den Anforderungen der früheren Entscheidungen (BAG AP Nr. 36 zu § 3 KSchG und BAG AP Nr. 4 zu § 4 KSchG 1969), dann handelt es sich hierbei um eine zusätzliche und erläuternde Erwägung, die für die Entscheidung jedoch nicht tragend war.

Der Rechtssatz des angefochtenen Urteils weicht auch von dem Rechtssatz des angezogenen Urteils ab: hätte das angefochtene Urteil den vom Senat im Urteil vom 29. Juni 1978 entwickelten Rechtssatz auf den von ihm zu entscheidenden Sachverhalt angewandt, wäre es - jedenfalls kann das nicht ausgeschlossen werden - zu einem anderen Ergebnis gelangt. Daß dem Berufungsgericht am Tage der Verkündung seiner Entscheidung (18. August 1978) die Entscheidung des Senats noch nicht bekannt war, bleibt für die Divergenz ohne Bedeutung, weil es hierfür nicht auf ein "bewußtes" Abweichen ankommt (vgl. BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; zur Frage der Rechtssicherheit bei Änderung der Rechtsprechung vgl. BAG 23, 292 [319 f.] = AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu F der Gründe]).

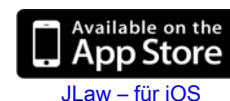
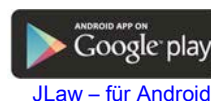
II. Die Revision ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nach dem eindeutigen Wortlaut der Ausgleichsquittung könne nur auf den ausdrücklichen Verzicht des Klägers auf jeden Kündigungsschutz geschlossen werden. Dieser Auslegung der Ausgleichsquittung kann, wie die Revision zu Recht geltend macht, nicht gefolgt werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die in der Ausgleichsquittung enthaltenen Erklärungen des Klägers sind in der Revisionsinstanz in vollem Umfange nachprüfbar. Die Parteien haben für die Ausgleichsquittung ein vorgedrucktes Formular verwandt, das nicht nur für das Arbeitsverhältnis des Klägers gelten sollte, sondern das weit verbreitet und daher als "typischer Vertrag" anzusehen ist. Als solcher unterliegt er aber der unbeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. statt vieler BAG AP Nr. 36 zu § 3 KSchG und BAG AP Nr. 4 zu § 4 KSchG 1969).

3. Aus einer Ausgleichsquittung des vorliegenden Inhalts ist nicht zu entnehmen, daß der Arbeitnehmer von der Erhebung einer Kündigungsschutzklage Abstand nehmen, genauer, daß er in vertraglich bindender Weise auf den Kündigungsschutz verzichten wolle.

a) Allerdings kann der Arbeitnehmer, wie das Bundesarbeitsgericht mehrfach entschieden und wie der erkennende Senat in seinem - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten - Urteil vom 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 - (AP Nr. 6 zu § 4 KSchG 1969) noch einmal ausführlich auseinandergesetzt hat und worauf hier Bezug genommen werden kann, nach erklärter Kündigung auf die Erhebung oder Durchführung der Kündigungsschutzklage verzichten, und zwar auch in einer von ihm erteilten Ausgleichsquittung und auch noch vor Ablauf der Dreiwochenfrist des § 4 KSchG.

b) Die Erklärung, auf den Kündigungsschutz zu verzichten, kann je nach Lage des Falles einen Aufhebungsvertrag, einen Vergleich, einen Klageverzichtsvertrag oder ein vertragliches Klagerücknahmeversprechen darstellen (vgl. BAG aaO, [zu II 2 b der Gründe] mit zahlreichen Literaturangaben). Der Verzicht muß jedoch in jedem Falle als vertragliche Erklärung aus Gründen der Rechtsklarheit in der Urkunde selbst unmißverständlich zum Ausdruck kommen, etwa in der Weise, daß der Arbeitnehmer erklärt, er wolle von seinem Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, Abstand nehmen oder eine mit diesem Ziel bereits erhobene Klage nicht mehr durchführen (vgl. BAG aaO).



c) Diesem Erfordernis vermag die in einer Ausgleichsquittung wie der hier vorliegenden, enthaltene Wendung, "Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß alle meine Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und seiner Beendigung abgegolten sind und ich keinerlei Forderungen gegen die Firma geltend mache", nicht zu genügen. Eine Erklärung dieser Art ist nicht geeignet, die vertragliche Verpflichtung des Arbeitnehmers zu begründen, auf Erhebung der Kündigungsschutzklage zu verzichten. Diese Ausgleichsquittung läßt nämlich den rechtsgeschäftlichen Willen des Klägers, von der Erhebung einer Kündigungsschutzklage Abstand zu nehmen, nicht hinreichend deutlich erkennen. Als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Erklärung des Klägers könnte ein Klageverzichtsvertrag, ein Aufhebungsvertrag oder ein Vergleich in Betracht kommen. Für keine dieser rechtlichen Möglichkeiten ist jedoch der erforderliche Verzichtswille des Klägers ersichtlich.

4.a) Ein vertraglicher Klageverzicht ist in der Ausgleichsquittung nicht zum Ausdruck gekommen. Der Kläger hat in der Urkunde selbst keine Erklärung darüber abgegeben, daß er auf sein Recht, die Unwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen, verzichten wolle. Zur Begründung der Annahme, der Kläger habe der Beklagten mit Unterzeichnung der Ausgleichsquittung den Abschluß eines Klageverzichtsvertrages anbieten oder ein von der Beklagten durch Vorlage der Ausgleichsquittung unterbreitetes Angebot zum Abschluß eines solchen Vertrages annehmen wollen, hätten weitere, besondere Anhaltspunkte gegeben sein müssen. Sie sind jedoch nicht ersichtlich. Daß der Kläger bei der Unterschriftsleistung mündlich erklärt habe, er wolle keine Klage erheben, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, im übrigen von der Beklagten auch nicht behauptet worden.

b) Auch ein Aufhebungsvertrag ist in der Ausgleichsquittung nicht zu erblicken. Ein Aufhebungsvertrag setzt voraus, daß besondere Anknüpfungspunkte für einen entsprechenden Vertragswillen vorliegen (BAG AP Nr. 64 zu § 626 BGB m.w.N.). Derartige Umstände sind hier jedoch nicht erkennbar. Jedenfalls läßt sich aus dem Wortlaut der Ausgleichsquittung ein rechtsgeschäft-



licher Wille des Klägers, sein Arbeitsverhältnis zu der Beklagten durch Aufhebungsvertrag zu beenden, nicht herleiten. Gegen das Vorhandensein eines solchen Willens spricht bereits der Umstand, daß der Kläger bei vertraglicher Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Möglichkeit einer Sperrfrist durch das Arbeitsamt hätte rechnen müssen (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG), ohne daß ihm irgendeine Gegenleistung des Arbeitgebers zugutegekommen wäre und die zu erwartenden Nachteile bei der Gewährung von Arbeitslosengeld wenigstens ausgeglichen hätte.

c) Schließlich kann die Ausgleichsquittung auch nicht als Vergleich im Sinne des § 779 BGB gewertet werden. Eine derartige rechtliche Würdigung müßte bereits daran scheitern, daß ein Nachgeben der Beklagten nicht erkennbar ist, vielmehr nur von einem einseitigen Nachgeben des Klägers gesprochen werden könnte. Dafür wäre aber kein einleuchtender Grund zu erkennen.

5. Der Kläger ist mithin durch die Ausgleichsquittung vom 21. April 1978 nicht gehindert, die Sozialwidrigkeit der ihm ausgesprochenen Kündigung geltend zu machen.

Das Landesarbeitsgericht wird daher die Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung prüfen müssen. Der Senat ist mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen zu einer abschließenden Beantwortung dieser Frage nicht in der Lage. Zudem erscheint die Zurückverweisung der Sache auch deswegen geboten, weil die rechtliche Beurteilung durch das Revisionsgericht zu neuem Tatsachenvortrag Anlaß geben kann, der nach dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits unerheblich erscheinen mußte (vgl. BAG 21, 46 [63] = AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B IV 3 der Gründe]).

gez.: Dr. Gehring
zugleich für den erkrankten
Richter Hillebrecht

Meyer-Estorf

Triebfürst

Mayr

